

§ 134 BbgSchulG (Brandenburg) — Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung

Brandenburgisches Schulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung ist eine dem für Schule zuständigen Ministerium nachgeordnete Einrichtung. Es berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule, Weiterbildung und Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

Schul- und Unterrichtsentwicklung,

Entwicklung von Lehrplänen und zentralen Prüfungen,

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitungspersonal und Personal der Schulbehörden einschließlich Vorbereitungsdienst,

Weiterbildung von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen,

Medienbildung, Digitalisierung von Schule, Betreiben des Bildungsservers,

Arbeit an Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Schul- und Unterrichtsqualität.

(2) Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht.

Zitiervorschlag: § 134 BbgSchulG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSchulG/134>